

Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Art. 2 Bst. h BetmKV)

In Erwägung

- des Gesuchs der Pfizer AG, Schärenmoosstrasse 99, 8052 Zürich vom 13. Januar 2020 um Ersterteilung der Bewilligung durch Swissmedic
- der Tatsache, dass die Prüfung des erhaltenen Gesuchs und die Ausstellung der vorliegenden Betriebsbewilligung eine gebührenpflichtige Leistung darstellen

und gestützt auf

- Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121),
- Artikel 5 und Artikel 11 ff. der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011 (BetmKV;SR 812.121.1),
- die Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien vom 30. Mai 2011 (BetmVV-EDI; SR 812.121.11) sowie
- Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 4 und 5 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer V Ziffer 1.1 (Erteilung) oder Ziffer 1.2 (Änderung) der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über seine Gebühren vom 14. September 2018 (GebV-Swissmedic; SR 812.214.5).

wird verfügt:

1. Inhaber oder Inhaberin der Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen gemäss Betäubungsmittelkontrollverordnung:

Pfizer AG Schärenmoosstrasse 99 8052 Zürich



Pfizer AG, Schärenmoosstrasse 99, 8052 Zürich

 Die Bewilligung wird für folgende(n) Betriebsstandort(e) erteilt: (Anzahl Betriebsstandorte: 1)

Betriebsstandort 1:

Pfizer AG Schärenmoosstrasse 99 8052 Zürich

Verantwortliche Person:

Paul Meyer, Apotheker, geb. 07.07.1960

Bewilligungsumfang gemäss BetmVV-EDI

Verzeichnis a Verzeichnis b



Pfizer AG, Schärenmoosstrasse 99, 8052 Zürich

- Die Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen ist vom
 März 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gültig. Das Erneuerungsgesuch ist sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung bei Swissmedic einzureichen.
- 4. Die Gebühr wird auf Fr. 1500.-- festgesetzt und der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt.

Bern, 9. März 2020 [cn]

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

Abteilung Betäubungsmittel

Stv. Abteilungsleiterin

Assistentin

Barbara Walther

Nadja Carrel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen (Art. 31 und 33 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht; SR 173.32). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

Kopie z.K.:

- Verantwortliche Person(en)
- Kantonsapotheker/in, Kanton(e) ZH

Seite 3 von 3